

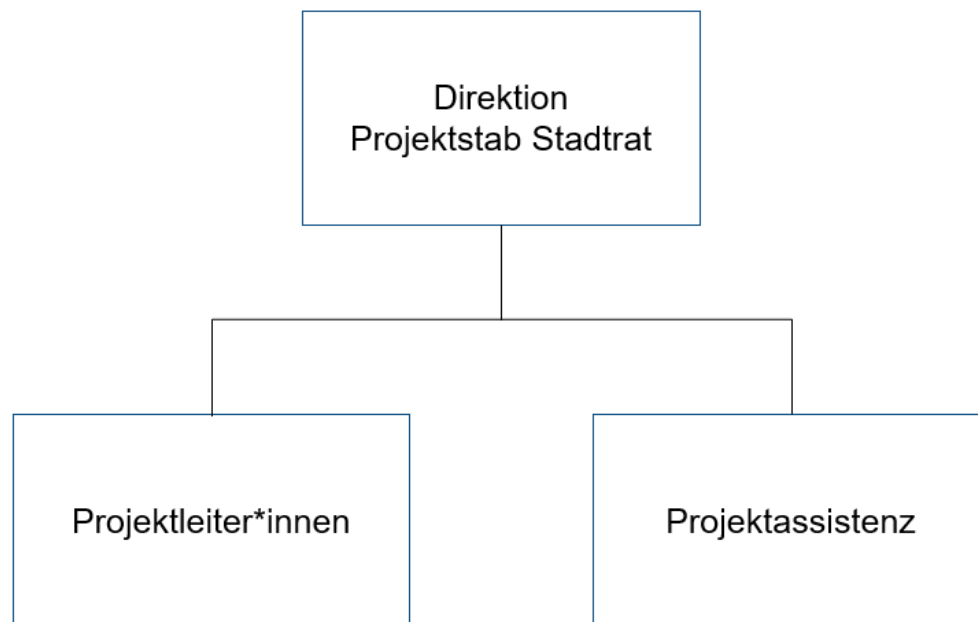


Anhang 8 «Projektstab Stadtrat (PSS)» zum Organisationsreglement des Präsidialdepartements

Vom 17. Dezember 2021

Mit Anhang 4 zum Organisationsreglement des Präsidialdepartements (OrgR PRD, AS ...) regelt die Stadtpräsidentin i. S. v. Art. 3 ff. dieses Reglements die übertragenen Aufgaben und Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Projektstabs Stadtrat.

I. Organigramm





II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

Soweit bei gesetzlichen Bestimmungen keine Angaben zu einem Erlass gemacht werden, beziehen sich die Verweise auf das OrgR PRD.

	Funktionsbezeichnung	Direktion
A.	Ausgabenbefugnisse	
A.1	Neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 8	bis Fr. 300 000
A.2	Neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 8	jährlich bis Fr. 15 000
A.3	Gebundene einmalige Ausgaben gemäss Art. 8	bis Fr. 600 000
A.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 8	jährlich bis Fr. 30 000
A.5	Verwaltungsimmanente Ausgaben gemäss Art. 8	X
B.	Verfügbungsbefugnisse	
B.1	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG	X
B.2	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X
B.3	Ausgabenverfügung	im Rahmen von A.1 bis A.5
C.	Vertragsbefugnisse	
C.1	Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft gemäss Art. 76 Abs. 1 ROAB	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000



	Funktionsbezeichnung	Direktion
C.2	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge (ausgenommen Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich) ¹	im Rahmen von A.1 bis A.5
D.	Vergabebefugnisse	
D.1	Vergaben gemäss Art. 11	bis Fr. 900 000
E.	Prozessführungsbefugnisse	
E.1	Prozessführungsbefugnis gemäss Art. 12 gemäss Abs. 1	
E.2	Strafanträge gemäss Art. 12 Abs. 2	X
E.3	Massnahmen SchKG gemäss Art. 12 Abs. 2	X
F.	Weitere Befugnisse	
F.1	Zahlungsfreigabe gemäss Art. 86 und 87 FHR	X

¹ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015)